

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1975

32209

Schwerin, den 29. Dezember 1975

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 53) Änderung der Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte
54) 3. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 29. Dezember 1975

- 55) Predigttexte für das Kirchenjahr 1975/76
56) Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
57) Die II. theologische Prüfung
58) Kirchenmusikalische D. Prüfung
59—65) Veränderungen in Kirchengemeinden

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

53) G.-Nr. /149/ I 7 a

Änderung der Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte

I

Die Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte vom 21. Juni 1955

- Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 32 mit Änderungen vom 28. November 1955
- Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 1 Seite 2 — und vom 8. Juni 1959
- Kirchliches Amtsblatt Nr. 7 Seite 23 —

wird wie nachstehend angegeben geändert:

1. § 1 erhält nach den Worten „werden soll“ den Zusatz „abgesehen von ärztlich erfolgten Einweisungen in Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen. Jede Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Dienstvorgesetzten innerhalb von 2 Tagen zu melden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedarf es keines Urlaubs. Wenn die Tätigkeit ein Fernbleiben vom Dienst erfordert, ist dem Oberkirchenrat und bei Geistlichen im Gemeindepfarramt dem Landessuperintendenten hiervon und von der Regelung der Vertretung unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen, wenn mit dem Dienstvorgesetzten, bei Geistlichen im Gemeindepfarramt mit dem Landessuperintendenten, die Teilnahme vorher abgesprochen worden ist.“

Für die Abwesenheit eines Geistlichen im Gemeindepfarramt bedarf es keines Urlaubs, sofern sie 3 Tage nicht überschreitet und in die Zeit der Abwesenheit kein Sonntag oder kirchlicher Feiertag fällt, an welchem nach der Ordnung der Landeskirche ein vollständiger Gottesdienst zu halten ist. Der Geistliche ist für die Regelung der Vertretung durch einen Geistlichen verantwortlich. Dem Landessuperintendenten ist vor Verlassen des Dienstbereiches Anzeige zu machen und mitzuteilen, wie die Vertretung geregelt ist.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Urlaubsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung des Urlaubs ist durch den nächsten Dienstvorgesetzten zu regeln, abgesehen bei Geistlichen im Gemeindepfarramt. Sie haben ihre Vertretung rechtzeitig vor Urlaubsbeginn selbst zu regeln. Über die Urlaubsvertretung beraten sie im Propsteikonvent. Soweit erforderlich, können sie Hilfe durch den Propst oder den Landessuperintendenten in Anspruch nehmen.“

Der Erholungsurlaub soll, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit nicht geteilt werden, damit der Erholungszweck erreicht wird.

Sofern der Urlaub in einem Urlaubsjahr aus dienstlichen Gründen nicht gewährt oder ausgenutzt werden kann, ist eine Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr mit Zustimmung des Oberkirchenrates, bei Gemeindepastoren mit Zustimmung des Landessuperintendenten, zulässig. Das gleiche gilt, wenn er aus persönlichen Gründen nicht voll in Anspruch genommen werden konnte, jedoch mit der Maßgabe, daß mehr als die Hälfte des Urlaubsrestes nicht übertragen werden kann.

In den genannten Fällen muß der Erholungsurlaub so gewährt werden, daß er bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres angetreten werden kann. Die Übertragung auf mehrere Jahre ist unzulässig.“

5. § 6: Der 2. Absatz erhält die Fassung:

„Bei der Bewilligung eines solchen Urlaubs ist darüber zu entscheiden, ob der Geistliche oder der Kirchenbeamte seine Dienstbezüge behält oder ganz oder zum Teil verliert.“

Für die Erteilung eines Urlaubs, der zusammenhängend mehr als drei Tage über den Jahresurlaub hinausgeht, ist in jedem Falle der Oberkirchenrat zuständig.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Zu Auslandsreisen ist in jedem Falle eine Zustimmung erforderlich. Für Urlaubsreisen in das Ausland“

gelten dieselben Bestimmungen wie für Inlandsurlaub.

Soll der Aufenthalt im Ausland der Teilnahme an kirchlichen Tagungen oder der Wahrnehmung ökumenischer Kontakte dienen, entscheidet der Oberkirchenrat über die Dienstbefreiung.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Bei Urlaubsfahrten mit Kraftfahrzeugen im In- und im Ausland ist die Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu beachten.“*)

II

Die Änderungen gelten vom 1. Januar 1976 an.

III

Der Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1975 wird davon nicht berührt.

*) Zur Zeit gilt die Anordnung vom 24. März 1970 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 20 — mit Änderung der Ziffer 3d durch die Verordnung des Oberkirchenrates vom 26. Mai 1972 — Rundschreiben Nr. 9/72 an die Landessuperintendenten —

Schwerin, den 29. November 1975

Die Kirchenleitung

Im Auftrage:

Schill

54) G.-Nr. /161/ VI 47 1¹

3. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 29. November 1975

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern — Kirchliches Amtsblatt Nr. 19 Seite 115 — ändert die Kirchenleitung die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1958 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7 Seite 34 — wie folgt:

I. Ziffer VII erhält folgenden Wortlaut:

Die Absolventen von Predigerschulen mit ordnungsgemäßen Abgangszeugnissen gelten als Geistliche im Vorbereitungsdienst. Sie erhalten ein Ausbildungsgeld in der gleichen Höhe wie Hochschulabsolventen im Vorbereitungsdienst.

Nach einem Vorbereitungsdienst von mindestens 2 Jahren findet ein Anstellungsgespräch statt. Entsprechend seinem Ergebnis kann den Predigerschulabsolventen die unselbständige Verwaltung einer Pfarrstelle unter einem Kurator übertragen werden. Sie werden in Gruppe VII der Vergütungsordnung (VGO) für kirchliche Angestellte vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 51 — eingestuft.

Bei Bewährung können sie mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt und ordiniert werden. Sie erhalten als dann eine Vergütung nach Gruppe VI VGO.

Ein Aufsteigen in die Gruppe V ist möglich.

Nach längerer Bewährung können Predigerschulabsolventen auf Lebenszeit angestellt werden und erhalten die Dienstbezeichnung „Pastor“. Ihre Besoldung erfolgt nach der Kirchlichen Besoldungsordnung. Dort können sie bis zur Stufe 7 aufrücken. Die vollen Dienstbezüge erhalten sie nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1974 — /103/ VI 47 1¹ —.

II. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist auf alle im Dienst stehende Predigerschulabsolventen anzuwenden, die noch nicht in die Kirch-

liche Besoldungsordnung übernommen sind, sofern die Neuregelung für sie günstiger ist als ihre bisherige Vergütung.

Schwerin, den 29. November 1975

Die Kirchenleitung

Rathke

(Landesbischof)

55) G.-Nr. /218/ II 6 b

Betrifft: Predigttexte für das Kirchenjahr 1975/76

Für das Kirchenjahr 1975/76 ist die 4. Reihe der Ordnung der Predigttexte der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgesehen.

Die Predigttexte sind der angegebenen Ordnung bzw. dem Kirchlichen Amtskalender zu entnehmen. Als Predigttext für den Betttag vor der Ernte am 27. Juni 1976 (2. Sonntag nach Trinitatis) wird vorgeschlagen:

Matthäus 6, 11 (4. Bitte des Vaterunsers).

Für den Bußtag, 17. November 1976, wird wieder für alle Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR ein gemeinsamer Predigttext vorgeschlagen werden.

Schwerin, den 3. September 1975

Der Oberkirchenrat

Rathke

56) G.-Nr. /718/ VI 47 a¹

In die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung wurde Pastor Christoph Stier, Rostock-Lichtenhagen, berufen, nachdem Pastor Zedler ausgeschieden ist.

Schwerin, den 3. September 1975

Rathke

57) G.-Nr. /714/ VI 47 a¹

Die II. theologische Prüfung haben am 1./2. Oktober 1975 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung bestanden:

die Vikarinnen

Christina Finger aus Gnoiien,

Anneliese Witte aus Klütz,

Anna-Luise Zimdahl aus Rostock

und die Vikare

Alfred Abram aus Rostock-Gehlsdorf,

Franz-Heinrich Beyer aus Rostock-Warnemünde,

Günter Joneit aus Goldberg.

Schwerin, den 14. Oktober 1975

Der Oberkirchenrat

Rathke

58) G.-Nr. /735/ VI 48 o

Kirchenmusikalische D-Prüfung am 4. November 1975

Die kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden:

Frau Edeltraud Nath, Rostock

Fräulein Friedegard Ruthenberg, Ludwigslust

Schwerin, den 6. November 1975

Der Oberkirchenrat

Schulz

59) G.-Nr. /15/ Kölzow, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Kölzow wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 mit der Kirchengemeinde Bad Sülze ver-

bunden. Kölzow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Dem Pastor wird gestattet, im Pfarrhaus in Kölzow zu wohnen.

Schwerin, den 5. August 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

60) G.-Nr. /10/ Steffenshagen, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Steffenshagen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit der Kirchgemeinde Bad Doberan vereinigt.

Steffenshagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 3. September 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

61) G.-Nr. /11/ Steffenshagen, Verwaltung

Die Dörfer Wittenbeck, Hinter Bollhagen und Klein Bollhagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Kirchgemeinde Steffenshagen in die Kirchgemeinde Kühlungsborn umgemeindet.

Schwerin, den 3. September 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

62) G.-Nr. /5/ Gnoien, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Wasdow wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit der Kirchgemeinde Gnoien verbunden. Wasdow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Sitz des Pfarramtes ist Gnoien.

Schwerin, den 20. Oktober 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

63) G.-Nr. /12/ Pokrent, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Pokrent und Perlin werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 vereinigt. Sitz des Pfarramtes ist Pokrent.

Perlin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 16. Dezember 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

64) G.-Nr. /22/ Sülstorf, Verwaltung

Die Ortschaften Neu und Alt Zachun werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Kirchgemeinde Warsaw in die Kirchgemeinde Sülstorf umgemeindet.

Schwerin, den 16. Dezember 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

65) G.-Nr. /10/ Wanzka, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Wanzka wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit der Kirchgemeinde Rödlin vereinigt.

Sitz des Pfarramtes der vereinigten Kirchgemeinden ist Wanzka.

Rödlin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 16. Dezember 1975
Der Oberkirchenrat
Siegert

II. Personalien

Zum Oberkirchenrat berufen wurde:

Der Rektor Walter Schulz aus Potsdam-Hermannswerder auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung zum ordentlichen Mitglied des Oberkirchenrates als theologischer Oberkirchenrat mit Wirkung zum 1. September 1975

/63/ Walter Schulz, Pers.-Akten

Zum Landessuperintendenten berufen wurde:

Der Landesjugendpastor Friedrich-Karl Sagert aus Schwerin zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Güstrow und zum ersten Prediger am Dom zu Güstrow mit Wirkung zum 1. Dezember 1975

/359/ VI 5 a

Zum Landesjugendpastor berufen wurde:

Der Pastor Ernst-Friedrich Roettig aus Boddin zum Landesjugendpastor mit dem Wohnsitz in Schwerin mit Wirkung zum 1. Januar 1976

/396/ I 35 w

Zum Propst bestellt wurde:

Der Pastor Folker Hachtmann in Ostseebad Kühlungsborn zum Propst der Propstei Bad Doberan mit Wirkung zum 1. September 1975

/3/ VI 50 6 a

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Joachim Hübener in Friedland ist die freigewordene Pfarre an der Kirchgemeinde in Bad Sülze und der verbundenen Kirchgemeinde Kölzow mit Wohnsitz in Kölzow mit Wirkung zum 1. Oktober 1975 übertragen worden.

/230/ I Bad Sülze, Prediger

Dem Pastor Hans-Henning Harder in Gnoien ist die freigewordene Pfarre an der Kirche in Eldena mit Wirkung zum 15. Oktober 1975 übertragen worden.

/355/ I Eldena, Prediger

Dem Pastor Alfred Abram in Rostock-Gehlsdorf ist nach Bestehen der II. theol. Prüfung die Pfarre der Kirchgemeinde in Alt Käbelich mit Wirkung zum 1. November 1975 übertragen worden.

/319/ I Alt Käbelich, Prediger

Dem Pastor Claus Noack aus Spitzkunnersdorf ist die Pfarre der Kirchgemeinde in Selmsdorf mit dem Wohnsitz in Schönberg mit Wirkung zum 1. Dezember 1975 übertragen worden.

/331/ I Selmsdorf, Prediger

Dem Pastor Hartmut Lippold in Dorf Mecklenburg ist die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1975 übertragen worden.

/211/ I Dorf Mecklenburg, Prediger

Abgeordnet auf eine Pfarre wurden:

Der Pastor Günther Joneit aus Schwerin nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchgemeinde Blankenhagen mit Wirkung zum 5. Oktober 1975.

/306/ Blankenhagen, Prediger

Der Pastor Franz-Heinrich Beyer aus Rostock-Warne-
münde nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchgemeinde Kavelstorf mit Wirkung zum 1. November 1975.

/169/ Kavelstorf, Prediger

Die Pastorin Christina Finger aus Gnoien nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchgemeinde Lancken mit Wirkung zum 1. November 1975.

/148/ Lancken, Prediger

Die Pastorin Anna-Luise Zimdahl aus Rostock nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung in der Pfarre und Kirchgemeinde Schwaan mit Wirkung zum 1. November 1975

/564/ Schwaan, Prediger

Entlassen aus dem Dienst wurden:

Der Pastor Dr. Hartwig Grubel aus Sülstorf auf seinen Antrag gemäß § 96 des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche unter Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Wirkung vom 8. Oktober 1975

/35/5 Dr. Hartwig Grubel, Pers.-Akten

Der Pastor Paul-Ferdi Lange in Steffenshagen auf seinen Antrag gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 31. Oktober 1975, um einen Dienst als Pastor in der Pfarrstelle Stralsund-St. Nicolai innerhalb der Evangelischen Landeskirche Greifswald zu übernehmen.

/33/9 Paul-Ferdi Lange, Pers.-Akten

Der Pastor Dr. Udo Kern in Schwerin-St. Paulskirche auf Grund seines Antrages gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 15. November 1975, um eine Pfarrstelle innerhalb der Kirchenprovinz Sachsen (Erfurt) zu übernehmen.

/29/7 Dr. Udo Kern, Pers.-Akten

Amtsbezeichnung „Pastor“

Dem Pfarrhelfer Paul Ziemann in Groß Daberkow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 die Amtsbezeichnung „Pastor“ verliehen worden.

/16/3 Paul Ziemann, Pers.-Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Landespastor Otto Tiedt in Waren auf seinen Antrag gemäß § 86 des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1975

/34/6 Otto Tiedt, Pers.-Akten

Der Pastor Paul Zedler in Güstrow/Pfarrkirche auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrgesetzes der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1975

/62/ Paul Zedler, Pers.-Akten

Landessuperintendent Martin Lippold in Malchin auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1975

/80/11 Martin Lippold, Pers.-Akten

Amtsrat Kurt Kemski in Schwerin auf seinen Antrag vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 1975

/89/1 Kurt Kemski, Pers.-Akten

Der Propst Herbert Bremer in Eichhorst auf seinen Antrag gemäß § 86 (1) des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Dezember 1975

/74/2 Herbert Bremer, Pers.-Akten

Landessuperintendent Hans-Detlof Galley in Güstrow gemäß § 86 (1) und (3) des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1975

/83/5 Hans-Detlof Galley, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Der Pastor i. R. Paul Burkhardt, früher in Friedrichshagen, zuletzt wohnhaft in Wentorf bei Hamburg, Am Burgberg 2, Altenheim, am 31. Juli 1975 im 85. Lebensjahr.

/54/ Paul Burkhardt, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Hermann Petersen in Crivitz, Kirchenstraße 8, am 13. September 1975 im 85. Lebensjahr.

/103/ Hermann Petersen, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Otto Haack, früher in Gnoien, zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg, Große Wollweberstraße 3, am 15. September 1975 im Alter von 90 Jahren.

/79/ Otto Haack, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Richard Wagner, früher in Pokrent, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Lehmweg 34 a, am 16. Oktober 1975 im 76. Lebensjahr.

/55/ Richard Wagner, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Otto Grobbecker, früher in Schlagsdorf, zuletzt wohnhaft in Lübeck, Damaschkestraße 16, am 24. Oktober 1975 im 81. Lebensjahr.

/24/ Otto Grobbecker, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

Der B-Katechet Freimut Neumann in Zurow wird mit Wirkung zum 1. August 1975 als Kreiskatechet für den Kirchenkreis Wismar berufen

/21/ Freimut Neumann, Pers.-Akten

B-Katechetin Editha Janetzki aus Groß Labenz in der Kirchgemeinde Lübsee/Kirch Mummendorf und zur Nachbarschaftshilfe in der Kirchgemeinde Börzow zum 1. September 1975

/12/ Editha Janetzki, Pers.-Akten

B-Katechetin und Kinderdiskonin Edeltraud Erdmann
in der Kirchgemeinde Gnoien zum 1. Oktober 1975
/151/ Gnoien, Christenlehre

Kantorkatechet Martin Ortmann aus Waren in der
Kirchgemeinde Röbel zum 1. November 1975
/443/ Röbel, St. Marien, Organist

B-Katechet und Gemeindeglieder Hans-Joachim Mar-
schall in der Kirchgemeinde Recknitz zum 1. Oktober
1975

/3/ Hans-Joachim Marschall, Pers.-Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/7/1974

Seite 35

Kirchenkreis Güstrow:
und Güstrow Dom I 1. 12. 1975
Landessuperintendent Hans-Detlof Galley strei-
chen
Nachfolger: 1. 12. 1975
Landessuperintendent Friedrich-Karl Sagert
Schwaan II 1. 11. 1975
z. Z. unbesetzt, streichen, Anna-Luise Zimdahl
Güstrow/Pfarrkirche I 1. 10. 1975
Paul Zedler streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 36

Boddin 1. 1. 1976
Ernst-Friedrich Roettig streichen, z. Z. unbesetzt
Gnoien I 15. 10. 1975
Hans-Henning Harder streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 37

Alt Schloen 1. 10. 1975
neue Telefon-Nr. 513, alte Telefon-Nr. 202 strei-
chen

Seite 38

Eldena 15. 10. 1975
z. Z. unbesetzt streichen, Hans-Henning Harder

Seite 39

Lancken 1. 11. 1975
z. Z. unbesetzt streichen, Christina Finger

Seite 40

Rostock-Lichtenhagen und Rostock-Lütten Klein
neue Telefon-Nr. 52702, alte Nr. 92702 streichen
Propstei Bad Doberan 1. 9. 1975
Propst z. Z. unbesetzt streichen,
Folker Hachtmann, Kühlungsborn

Seite 41

Steffenshagen 31. 10. 1975
mit Bad Doberan vereinigt
— ruhende Pfarrstelle —
Paul-Ferdi Lange streichen, z. Z. unbesetzt
Blankenhagen 5. 10. 1975
z. Z. unbesetzt streichen, Günther Joneit

Kavelstorf 1. 11. 1975
z. Z. unbesetzt streichen, Franz-Heinrich Beyer

Bad Sülze mit Kölzow 1. 10. 1975
z. Z. unbesetzt streichen
Joachim Hübener — Wohnsitz in Kölzow —

Cammin
Berichtigung: statt Michael
Wilhelm Wossidlo einsetzen

Seite 43

Sülstorf 8. 10. 1975
Dr. Hartwig Grubel streichen, z. Z. unbesetzt
Schwerin-St. Paul III 15. 11. 1975
Dr. Udo Kern streichen, z. Z. unbesetzt
Alt Käbelich 1. 11. 1975
z. Z. unbesetzt streichen, Alfred Abram

Seite 44

Eichhorst 1. 12. 1975
Herbert Bremer streichen, z. Z. unbesetzt
Friedland/St. Marien I 1. 10. 1975
Joachim Hübener streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 46

Selmsdorf 1. 12. 1975
z. Z. unbesetzt streichen,
Claus Noack (Wohnsitz in Schönberg)

Seite 47

Landeskirchl. Werk für Weltmission
und Ökumene 1. 10. 1975
Otto Tiedt streichen, z. Z. unbesetzt
Landesjugendpfarramt 1. 12. 1975
Friedrich-Karl Sagert streichen,
Nachfolger 1. 1. 1976
Ernst-Friedrich Roettig

Seite 48

Mitglieder des Oberkirchenrates
für Oberkirchenrat Timm 1. 9. 1975
Oberkirchenrat Walter Schulz, 27 Schwerin,
Goethestraße 34
Beamte und Angestellte des Oberkirchenrates
1. 10. 1975
Amtsrat Kurt Kemski streichen
1. 3. 1975
Inspektor Ewald Teichert zum Oberinspektor
ernannt

Fortsetzung aus Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/10/11/1975

Folgen der Konferenz

Die Teilnehmerstaaten,

nach Erwägung und Beurteilung bei der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;

des weiteren in der Erwägung, daß, im größeren weltweiten Zusammenhang, die Konferenz einen wichtigen Teil des Prozesses der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa darstellt und daß ihre Ergebnisse in bedeutsamer Weise zu diesem Prozeß beitragen werden;

in der Absicht, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz durchzuführen, um deren Ergebnissen volle Wirksamkeit zu verleihen und so den Prozeß der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa zu fördern;

in der Überzeugung, daß sie, um die von der Konferenz verfolgten Ziele zu erreichen, neue unilaterale, bilaterale und multilaterale Anstrengungen machen und den durch die Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozeß in den nachstehend aufgeführten geeigneten Formen fortsetzen müssen,

1. Erklären ihre Entschlossenheit, in der Folgezeit der Konferenz die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz gebührend zu berücksichtigen und sie anzuwenden:

- a) unilateral in allen Fällen, die sich für ein solches Vorgehen eignen;
- b) bilateral durch Verhandlungen mit anderen Teilnehmerstaaten;
- c) multilateral durch Treffen von Experten der Teilnehmerstaaten sowie im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen, wie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der UNESCO in bezug auf die Zusammenarbeit in den Bereichen der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur;

2. Erklären ferner ihre Entschlossenheit, den durch die Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozeß fortzusetzen:

- a) indem sie einen vertieften Meinungsaustausch vornehmen, sowohl über die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und die Ausführung der von der Konferenz definierten Aufgaben als auch, im Zusammenhang mit den von ihr behandelten Fragen, über die Vertiefung ihrer gegenseitigen Beziehungen, die Verbesserung der Sicherheit und die Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa und die Entwicklung des Entspannungsprozesses in der Zukunft;
- b) indem sie zu diesem Zweck Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern organisieren, wobei mit einem Treffen auf der Ebene der von den Außenministern benannten Vertretern begonnen wird.

Dieses Treffen wird die geeigneten Modalitäten für die Abhaltung weiterer Zusammenkünfte festlegen, die neuen Treffen ähnlicher Art und die Möglichkeit einer neuen Konferenz umfassen können;

3. Die erste der oben erwähnten Zusammenkünfte wird 1977 in Belgrad stattfinden. Ein Vorbereitungstreffen, das mit der Organisation dieses ersten Treffens beauftragt ist, wird am 15. Juni 1977 in Belgrad stattfinden. Dieses Vorbereitungstreffen wird Datum, Dauer, Tagesordnung und die sonstigen Modalitäten des Treffens der von den Außenministern benannten Vertreter festlegen;

4. Die Verfahrens- und die Arbeitsregeln sowie der Verteilerschlüssel für die Kosten der Konferenz werden sinngemäß auf die in den oben stehenden Ziffern 1 c), 2 und 3 in Aussicht genommenen Treffen angewendet. Alle oben erwähnten Treffen werden abwechselnd in den Teilnehmerstaaten stattfinden. Das technische Sekretariat wird vom Gastgeberland gestellt werden.

Das Original der vorliegenden Schlußakte, die in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch abgefaßt ist, wird der Regierung der Republik Finnland zur Aufbewahrung in ihren Archiven übergeben. Jeder der Teilnehmerstaaten erhält von der Republik Finnland eine gleichlautende Abschrift der vorliegenden Schlußakte.

Der Text der vorliegenden Schlußakte wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.

Die Regierung der Republik Finnland wird gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Text der vorliegenden Schlußakte, die nicht registrierbar nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ist, zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen zu übermitteln.

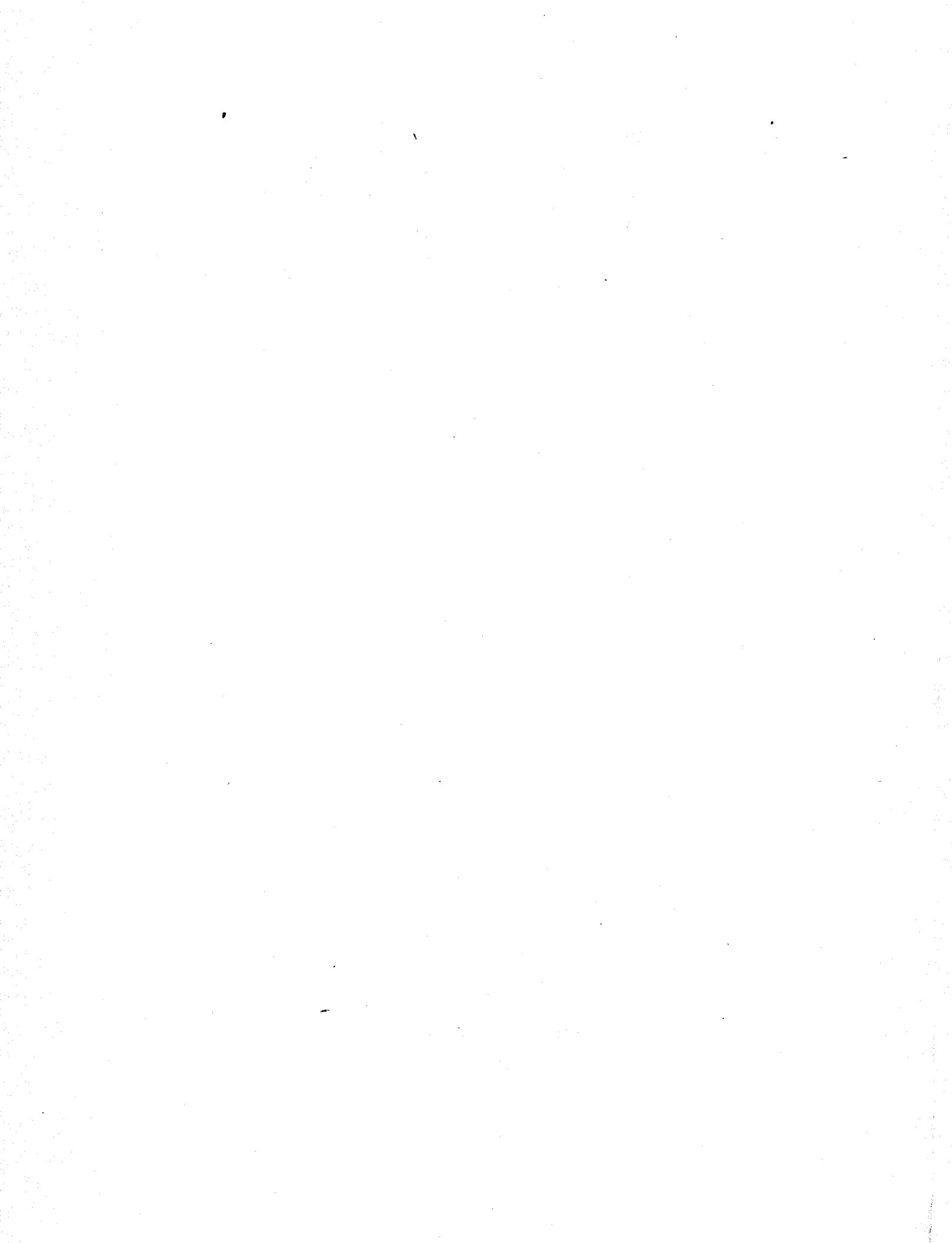
Die Regierung der Republik Finnland wird gleichfalls gebeten, den Text der vorliegenden Schlußakte an den Generalsekretär der UNESCO und den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu übermitteln.

Zu Urkund dessen, haben die unterzeichneten Hohen Vertreter der Teilnehmerstaaten, im Bewußtsein der hohen politischen Bedeutung, die diese den Ergebnissen der Konferenz beimessen, und mit der Erklärung ihrer Entschlossenheit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den oben aufgeführten Texten zu handeln, ihre Unterschrift unter die vorliegende Schlußakte gesetzt.

Gefertigt zu Helsinki, den 1. August 1975

Namens-

Unterschriften



13439-12 101 466 541
PFARRE
2731-0211 SCDF=1/143
